

**Satzung zur Änderung
der Evaluierungsordnung der Hochschule Stralsund
vom
22. September 2025**

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1018), erlässt die Hochschule Stralsund die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Evaluierungsordnung der Hochschule Stralsund vom 5. Mai 2011 (EVO) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Hochschulweite Befragungen erfolgen in Verantwortung des Rektorats über eine oder mehrere vom Rektorat für Evaluierung und Qualitätssicherung beauftragte Person oder Personen (EQ). EQ führt insbesondere computergestützte Auswertungen zu Evaluationszwecken durch.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 wird das Wort „die Stabsstelle“ gestrichen.

b) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Lehrveranstaltungsbewertungen finden zentral über die von der Hochschule bereitgestellte digitale Lösung für alle Lehrenden (hauptberufliches wissenschaftliches Personal der Hochschule Stralsund – im Folgenden hauptberuflich Lehrende – bzw. Lehrbeauftragte der Hochschule Stralsund) statt. Sie sollen im Zeitraum Mitte der Lehrveranstaltung bis zur vorletzten Veranstaltung auch unter Einräumung von Bearbeitungszeit während der Lehrveranstaltung durchgeführt werden.“

Es ist seitens der hauptberuflich Lehrenden sowie der Lehrbeauftragten sicherzustellen, dass jede Lehrveranstaltung evaluiert wird. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans möglich; im Falle von Lehrbeauftragten für Module der Sprachenausbildung ist zusätzlich das Benehmen der Leiterin oder des Leiters des Sprachenzentrums erforderlich. Laborveranstaltungen sind gesondert zu evaluieren, sofern diese durch oder mit Unterstützung von anderen Personen durchgeführt werden. Im Zuge laufender und anstehender Akkreditierungen und Reakkreditierungen von Studiengängen fließen die statistischen und Befragungsdaten in den zu erstellenden Selbstbericht ein.

Ergänzend zur oben genannten Befragung der Studierenden zu curricular verankerten Lehrveranstaltungen sind weitere Formen einer Lehrveranstaltungsbewertung (z. B. qualitative Zwischenevaluation) auf Wunsch der Lehrenden möglich.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Studiendekanin oder dem Studiendekan ist bei begründetem Anlass die Einsichtnahme in alle Lehrveranstaltungsbewertungen der drei zurückliegenden Studienjahre zu gewähren. In Zweifelsfällen entscheidet der Prorektor für Studium und Lehre. Im Fall eines Agierens gemäß der im vom Rektorat beschlossenen Übersicht Wege zu Konfliktlösungen in der jeweils gültigen Fassung¹, ist auch den dort genannten weiteren Funktionsträgern die Einsichtnahme zu gewähren. Handelt es sich um Lehrende des Sprachenzentrums, ist zusätzlich der Leiterin bzw. dem Leiter des Sprachenzentrums die Einsichtnahme in die Lehrveranstaltungsbewertungen zu gewähren.“

b) In Absatz 6 werden die Wörter „der Stabsstelle“ gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Bei Lehrveranstaltungsbewertungen mit weniger als fünf Teilnehmenden ist sicherzustellen, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sind. Insbesondere ist in diesen Fällen auf die Auswertung von Freitextangaben zu verzichten. Bei weniger als fünf Teilnehmenden wird eine Aggregation von Lehrveranstaltungsbewertungen über zwei Studienjahre durchgeführt, wenn dadurch die Zahl von fünf Teilnehmenden erreicht wird und das Studienjahr nicht erkennbar wird. Eine Aggregation ist zu kennzeichnen.“

b) In Absatz 8 werden die Wörter „der Stabsstelle“ gestrichen.

¹ Die jeweils gültige Fassung ist in Zusammenhang mit der Evaluierungsordnung bekanntzugeben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft. Abweichend von Satz 1 gilt Artikel 1 Nr. 2 lit. b erst für Lehrveranstaltungen, die ab dem Wintersemester 2025/2026 stattfinden. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Stralsund vom 24. Juni 2025 und der Genehmigung des Rektors vom 22. September 2025.

Stralsund, den 22. September 2025

**Der Rektor
der Hochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Prof. Dr. Ralph Sonntag**

Veröffentlichungsvermerk: Diese Satzung wurde am 22. September 2025 auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlicht.